



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Differentiæ Evagelicorum, mit der von den Käyserlichen ausgeantworteten Declaration in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646
Nov.

§. XLIII.

1646
Nov.

Evangelici
stellen ihre
Desideria
nochmahln in
kurzen Pun-
cten vor, und
reisen nach
Osnabrück.

Evangelici verfassten darauf, mit Vorbeygehung der Formalien zu Vermeidung aller Versänglichkeit sub N. I. nachstehende *Monita generalissima* in 19. Punkten, welche den Kayserlichen Gesandten per Deputatos ad Gravamina mündlich vorgetragen, anbey vor die Abordnung des Legati Wolmars nach Osnabrück Dank erstattet, und zugleich die vorhabende Abreise der Evangelicorum dahin gebührend notificiret wurde. Welches alles Graff von Traut-

mandorff wohl aufnahm, denen Abreisenden Spiritum & intentionem concordia mit auf den Weg wünschte, und bey dem Fortgehen dem Sachsen-Weymarschen Gesandten mit diesen Worten auf die Achsel klopfte: *Nun gehts hin, und sendts feitt fromme Kinder.* Womit also die fernere Handlung über den wichtigen punctum Gravaminum auf eine abermalige neue *Conferenz* nach Osnabrück ausgestellt und verwiesen wurde.

N. I.

Differentia, welche aus der, von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis ausgeantworteten Declaration, in puncto Gravaminum angemercket werden.

- 1) Ist Herrn Pfalz-Graf Ludwig Philips etc. Restitution aussen gelassen.
- 2) Eine Specification der Evangelischen Immediat-Güter gesetzt.
- 3) Reservatum Ecclesiasticum Evangelicorum ist aussen gelassen.
- 4) Wegen der Statutorum seynd die notwendigen Restrictiones übergangen.
- 5) Die Menfes Papales præterit.
- 6) Sessio & Ordo suffragandi;
- 7) Controversia inter Magdeburgensem & Salzburgensem omissa.
- 8) Auf den vermütheten Stifffern, wird den Catholischen das Exercitium publicum, zuneben dem Jure Presentandi simpliciter eingeräumet.
- 9) Exceptio der Mediat-Güter, und insonderheit der Würtembergischen Äldster und Herrschaften;
- 10) Der Pfandschaften wird gar nicht gedacht.
- 11) Das Jus Emigrandi necessarium & non voluntarium.
- 12) Die Erb-Untertanen in Schlesien und Pfalz-Sulzbach, ingleichen der Catholischen Geistlichen Ritter-schafft Städte und Untertanen.
- 13) Wegen der Lehenschaften bedarff Erläuterung.
- 14) Von Rent und Zinsen ist ganz ausgelassen.
- 15) Wegen der Geistlichen Jurisdiction priora repetit.
- 16) Wird in künfftigen Controversiis, die aus diesem Vergleich herfließen, nebst der Camera Aula Cæsaris pro foro competente angeben.
- 17) Wegen Erhöhung der Reichs-Deputirten ist das vorige wiederholt.
- 18) Von Majoribus Votis ist unterschiedlich zu erinnern.
- 19) Punctus Justitiæ ist ausgesetzt.
- 20) Und was sonst bey einem und andern Articulo noch zu erinnern seyn möchte; allermassen es dann mit diesem Extract keine andere Meynung haben, als daß hierdurch den übrigen Sachen nichts præjudicirt noch begeben, sondern alles salvis ulterioribus addendis vel minuendis zu verstehen seyn solle.

Sum